

Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2013-11-08

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5553/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	21.11.2013
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2013

Titel:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2014 nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt Produktkonto

-aufwendungen [nein] EUR

-auszahlungen [nein] EUR

Auswirkung Folgejahre: [nein] EUR

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin Ordnungs-
und Rechtsamt

Erläuterung/Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) besteht die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr, geöffnet sein dürfen. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen dabei nicht freigegeben werden. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher, insbesondere auswärtige Besucher anzieht. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf hierbei nicht im Vordergrund stehen. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Öffnung einer Verkaufsstelle ausgelöst werden.

Verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage dürfen auch nicht nur für einzelne Verkaufsstellen oder Handelszweige festgesetzt werden.

Ein besonderes Ereignis kann z. B. ein traditionell wiederkehrendes Ereignis wie Jahrmarkt, Volksfest, Weihnachtsmarkt oder eine sportliche und kulturelle Veranstaltung sein.

Die Tage sind mittels einer ordnungsbehördlichen Verordnung festzusetzen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll davon Gebrauch gemacht werden, um Gewerbetreibenden die Möglichkeit einzuräumen, an bestimmten Sonntagen im Jahr 2014 ihre Geschäfte offen zu halten.

Auf Grund der Information in der Pelikan-Post sowie des Stadtmarketing Luckenwalde e. V. wurden folgende Anträge auf Ladenöffnung gestellt:

- *Stadtmarketing Luckenwalde e.V.*

Sonntag, den 04.05.2014	- Frühlingsfest
Sonntag, den 15.06.2014	- Luckenwalder Turmfest
Sonntag, den 31.08.2014	- Luckenwalder Automeile
Sonntag, den 30.11.2014	- 1. Advent (Start in den Advent)
Sonntag, den 14.12.2014	- 3. Advent (Luckenwalder Weihnachtsmarkt)

- *Handelskette Kaufland*

Sonntag, den 15.06.2014	- Luckenwalder Turmfest
Sonntag, den 31.08.2014	- Luckenwalder Automeile
Sonntag, den 30.11.2014	- 1. Advent (Start in den Advent)
Sonntag, den 14.12.2014	- 3. Advent (Luckenwalder Weihnachtsmarkt)

- *Handelskette Marktkauf*

Sonntag, den 04.05.2014	- Frühlingsfest
Sonntag, den 15.06.2014	- Luckenwalder Turmfest
Sonntag, den 31.08.2014	- Luckenwalder Automeile
Sonntag, den 30.11.2014	- 1. Advent (Start in den Advent)
Sonntag, den 14.12.2014	- 3. Advent (Luckenwalder Weihnachtsmarkt)

SB Moebel Boss Handels GmbH & Co. KG Luckenwalde

Sonntag, den 04.05.2014	- Frühlingsfest
Sonntag, den 15.06.2014	- Luckenwalder Turmfest
Sonntag, den 31.08.2014	- Luckenwalder Automeile
Sonntag, den 30.11.2014	- 1. Advent (Start in den Advent)
Sonntag, den 14.12.2014	- 3. Advent (Luckenwalder Weihnachtsmarkt)

Die Verwaltung schlägt für das Jahr 2014 eine Ladenöffnung für nachfolgende Anlässe vor:

- Frühlingsfest,
- Luckenwalder Turmfest,
- Luckenwalder Automeile,
- 1. Advent (Start in den Advent)
- 3. Advent (Luckenwalder Weihnachtsmarkt).

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, Regionalbereich Mittelbrandenburg und die IHK Potsdam, RegionalCenter Teltow-Fläming wurden zu den vorgesehenen Ladenöffnungen im Rahmen der Anhörung in Kenntnis gesetzt. Der Handelsverband und die IHK Potsdam erheben keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass 2014